

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am Dienstag, den **26. September 2023**, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lenzing stattgefundene

12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing

Beginn: 18:00 Uhr

Beendigung: 19:34 Uhr

Anwesend:

1. Bgm. Ing. Vogtenhuber Rudolf
2. Vizebgm. Auracher Mascha
3. Vizebgm. Zauner Josef
4. GV Huber Anita
5. GV Breit Katja
6. GV Ing. Bösze Engelbert
7. GV DI (FH) Ratzenböck Markus Bed
8. GR Ing. Griegl Andreas BSc MSc
9. GR Vogtenhuber Gernot
10. GR Ing. Ratzesberger Marco
11. GR Razenberger Joachim
12. GR Alexander Wolfgang
13. GR Ing. Mirnig Thomas
14. GR Enser Patrick
15. GR Spiessberger Bernhard
16. GR Schachinger Stefan
17. GR Schischma Andreas
18. GR DI (FH) Mundigler Othmar
19. GR Manhartsgruber Kornelia
20. GR Gattermaier Robert
21. GR Hausjell Peter
22. GR Buschberger Victoria
23. GR Mag. Bernegger Manuel
24. GR Raida Thomas MA
25. GR Zumdohme Sabine

– kommt um 18:30 zu TO 3

Ersatzmitglieder:

26. Schön Ernst
27. Krestel Beatrix
28. Aichhorn Dieter
29. Neubauer Thomas
30. Riedl Manuel BSc.

Der Sitzung sind entschuldigt ferngeblieben:

GR Bergmayr Stefan, GR Ing. Höglinger-Pribas Herbert, GR Lenzeder Erwin, GR Zeintlinger Oliver, GR Klein Hans, GR Oberndorfer Erich

Der Sitzung sind unentschuldigt ferngeblieben:

GR-Ersatz Schiller Rüdiger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden SitzungsteilnehmerInnen sowie die Zuhörer und stellt fest, dass

1. die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und nachweislich erfolgte und
2. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

An der Sitzung nimmt Amtsleiter Mario Schneeberger zur Beratung teil; zur Schriftführerin wird Alexandra Aschauer bestellt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber gibt bekannt, dass gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Verhandlungsschrift der 11. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 27.06.2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

Anschließend beginnt der Vorsitzende mit der Erledigung der nachstehenden Tagesordnung wie folgt:

TAGESORDNUNG:

- 1) Bericht Bürgermeister
- 2) GRÜNEN-Fraktion - Nachwahlen Ausschuss
- 3) Prüfbericht Voranschlag 2023
- 4) Wasser- und Kanalgebühren 2023
- 5) Tourismus-Ortsklasseneinstufung – Stellungnahme des Gemeinderates
- 6) Errichtung Volleyballplatz Bad Wengermühle – Grundsatzbeschluss - **abgesetzt**
- 7) Hundefreilaufzone (Agerstraße) - Verordnung
- 8) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 42 und Änderung Nr. 38 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Grundstücke 500 und 501/16, KG. Lenzing, im Bereich der Max-Winter-Straße (Eigentümerin Marktgemeinde Lenzing, Hauptplatz 10, 4860 Lenzing) von derzeit „Wald“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“; Beschluss
- 9) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 43 und Änderung Nr. 39 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes 1308, KG. Lenzing, im Bereich der Agerstraße (Eigentümerin Marktgemeinde Lenzing, Hauptplatz 10, 4860 Lenzing) von derzeit „SO Grünland ASZ“ in künftighin „Bauland-Gemischtes Baugebiet MB – unter Ausschluss von Wohnnutzung“ bzw. „Sonderfunktion-Grünzug“; Beschluss
- 10) Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Grundstücke 572/6, 572/7 und 572/8, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Thal (Eigentümer Martin und Christina Oberndorfer, Gerlhamerstraße 20, 4863 Seewalchen) von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Dorfgebiet – nur Errichtung von Garagen, Parkplätzen und PV-Anlagen zulässig“; Beratung über Einleitung des Verfahrens
- 11) Abänderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich eines Teiles des Grundstückes 1503/1, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Oberachmann (Eigentümerin Sabine Ortner, Oberachmanner Straße 19, 4860 Lenzing) von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Dorfgebiet“; Beratung über Einleitung des Verfahrens
- 12) Allfälliges

Punkt 1)

Bericht Bürgermeister:

a) Masterplan Ortskernentwicklung:

Aufgrund von familiären Problemen bei Herrn Lang (Smartwärts), hat sich das Projekt etwas verzögert. Er wird in den nächsten Wochen einen Entwurf des Rahmenplanes fertigstellen und dem Kernteam zur Durchsicht bzw. Bekanntgabe von Änderungswünschen zukommen lassen.

Der endgültige Rahmenplan sollte in der April-Sitzung 2024 beschlossen werden.

b) Neubau / Sanierung Hallenbad:

In der nächsten Gemeindevorstandssitzung wird es eine Vergleichs-Präsentation der Planungsfirma geben. Danach wird die weitere Vorgehensweise in den zuständigen Ausschüssen und weiters im Gemeinderat beraten.

c) Wohn- und Gesundheitszentrum:

Auch hier wird demnächst ein Vorentwurf erwartet und in einer der nächsten Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatssitzungen präsentiert. Es gab Schwierigkeiten bei der Planung der Tiefgarage, deshalb kam es zu Verzögerungen.

d) Feuerwehrzeughaus FF Lenzing:

Bis Ende Oktober 2023 wird von einem Sachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden der Wert des Gebäudes geschätzt. Anschließend wird es Verhandlungen mit der GSG geben.

e) Infrastruktur Kanäle und Wasserleitungen:

Die Schäden der Schadensklassen 4 und 5 sind bis 2028 zu sanieren. Eine Kostenschätzung, welche Sanierungsarbeiten gemacht werden müssen, liegt vor.

f) röm.-kath. Pfarre:

Vergangene Woche gab es eine Kick-off-Veranstaltung bezüglich Neuaufstellung zu einer Großpfarre. Dabei sollen die zwölf Pfarrgemeinden Lenzing, Schörfling, Seewalchen, Attersee, Timelkam, Gampern, Aurach, Weyregg, Steinbach, Unterach, Nußdorf, Abtsdorf ab 01.01.2025 kirchenrechtlich zu einer „Pfarre neu“ verbunden werden, jedoch bleibt jede Ortsgemeinde eine selbständige Pfarre.

g) Lenzing AG:

Von der Lenzing AG wurde angekündigt, dass ein neuer Wirbelschleickessel 1K9 in Betrieb genommen wird und dadurch Emissionswerte nochmals wesentlich verbessert werden können.
Bei Bedarf ist die LAG gerne bereit, dies in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen.
Um dies zu überprüfen, werden wir einen Univ.-Professor von der techn. Universität als Berater der Gemeinde Lenzing im UVP-Verfahren betrauen.

h) Friedhofsweg entlang Bahnstrecke:

Gemäß Bescheid der BH Vöcklabruck müssen alle Bäume entlang der Gleise vom eh. GH Hellermann bis zur Haltestelle Lenzing Ort in einer Breite von 30 m der Gleisachse entfernt werden. Seitens der Gemeinde Lenzing wurde eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgerichtshof eingebracht. Da die Chance auf eine Folgeleistung unserer Beschwerde eher gering ist, ersucht Bgm. Ing. Vogtenhuber, dass alle Gemeinderäte an einem Strang ziehen und die Bevölkerung entsprechend informieren.

GR Manhartgruber regt an, dass ev. nur die großen Bäume rausgeschnitten werden und ein Bericht in der Gemeindezeitung erscheinen soll.

Punkt 2)
GRÜNEN-Fraktion – Nachwahlen Ausschuss

Referentin: GR Victoria Buschberger

Einstimmige Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Antrag des Vorsitzenden den einstimmigen Beschluss, dass die Nachwahlen nicht geheim mit Stimmzettel, sondern per Handerhebung erfolgen.
- b) Die Mitglieder der GRÜNEN-Fraktion fassen per Handerheben den einstimmigen Beschluss, den gültig eingebrachten Wahlvorschlag (Anlage 1) zu genehmigen.

Begründung:

Aufgrund des Mandatsverzichts von GR Kornelia Haitchi ergeben sich für die GRÜNEN-Fraktion Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse. Dazu wurde von der GRÜNEN-Fraktion der Wahlvorschlag eingebracht, dass Sabine Zumdohme anstatt Kornelia Haitchi in den Sozialausschuss gewählt werden soll.

Punkt 3)
Prüfbericht Voranschlag 2023

Referent: AL Mario Schneeberger

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Begründung:

AL Schneeberger gibt bekannt, dass der Voranschlag von der BH Vöcklabruck geprüft wurde und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

Punkt 4)
Wasser- und Kanalgebühren 2023
a) Wassergebührenordnung
b) Kanalgebührenordnung

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

a) Wassergebührenordnung 2023:

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Bauausschuss (Sitzung am 17. November 2022) den einstimmigen Beschluss, die Wassergebührenordnung wie folgt zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 26. September 2023, mit der eine

Wassergebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I.Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr und Berechnungsgrundlage

- (1)
 - a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bei Wohnbauten, bei Industriebauten, Lagerhallen und Wirtschaftsgebäuden EUR 17,15 je Quadratmeter (m²) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch EUR 2.571,80 jeweils inkl. Umsatzsteuer.
 - b) Die Wasserleitungsanschlussgebühr auf nicht verbauten Grundstücken wird als Pauschalgebühr eingehoben und beträgt EUR 2.571,80 inkl. Umsatzsteuer.
- (2)
 - a) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Bruttogrundrissfläche lt. Ö-NORM B, 1. Teil jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen.
 - b) Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß der Bemessungsgrundlage zugerechnet, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerstüberl.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden das Wohngebäude und die Stallungen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Scheunen sowie Geräte- und Wagenschuppen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
 - d) Bei landwirtschaftlichen Bauten (siehe § 2, Abs. 2 lit. c), sowie sonst. Altbauten, mit brandbeständigen, tragenden Außenwänden, wird für die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr eine Mauerstärke von 40 cm herangezogen.
 - e) Die nach lit. a, b, c und d errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

- f) In die Bemessungsgrundlage werden nicht einbezogen:
- 1.) Holzschuppen bei Wohngebäuden, soweit eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also nur vorübergehendem Bedarf dienen.
 - 2.) Garagen, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.
 - 3.) Rein gewerblichen Lagerzwecken dienende Gebäude, soweit kein unmittelbarer Wasseranschluss besteht.
- (3) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr eine seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Pauschalgebühr (§ 2 Abs 1, lit b) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühr

- (1) Für das aus der Wasserleitung bezogene und vom Wassermesser nach Kubikmeter (m³) = 1.000 Liter bemessene Wasser, ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt
- EUR 1,84 (inkl. Umsatzsteuer)
- für jeden ganzen oder abgerundeten Kubikmeter abgegebenen Wassers.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist besonders auf den Wasserverbrauch des Vorjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des Vorjahres Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für die Entnahme des Wassers zur Gartenbewässerung kann ein eigener Zähler eingebaut werden. Die Kosten für den Einbau und die Miete trägt der Antragsteller. Die Wasserbezugsgebühr bzw. Wassermessgebühr werden gemäß Abs. 1 bzw. 4 abgerechnet. Die Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren entfällt für diese Menge. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen.

(4) Wassermessgebühr:

Die Wassermessgebühr (Zählermiete) wird für die Beistellung, Erhaltung und Auswechslung des Wassermessers eingehoben. Diese Gebühr beträgt monatlich (inkl. Umsatzsteuer)

- a) bis zu einer Nenngröße von 3 m³ EUR 1,24
- b) Zuschlag je weiteren m³ Nenngröße EUR 0,38

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wassermessers.
- (2) Für die Wassermessgebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut worden ist und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wurde.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß §2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (4) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß (3) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (5) Für die Anschlussgebühr bei unbebauten Grundstücken mit dem Tag, an welchem das Grundstück an das Wasserleitungsnetz angeschlossen wird.

§ 5

Die Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben und eingehoben

- 1) Die Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren werden für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres vorgeschrieben.
- 2) Die sind vierteljährlich jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 12. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeit geltende Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. August 2022 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Die Mindestanschlussgebühr (excl. Ust.) beträgt laut Voranschlagserlass ab dem 1. Jänner 2023 bei Wasserversorgungsanlagen EUR 2.338,00.

b) Kanalgebührenordnung 2023:

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Bauausschuss (Sitzung am 17. November 2022) den einstimmigen Beschluss, die Kanalgebührenordnung wie folgt zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 26. September 2023, mit der eine

Kanalgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, BGBl.Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I.Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Kanalanschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer oder Bauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr und Berechnungsgrundlage

- (1) a) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei Wohnbauten, bei Industriebauten, Lagerhallen und Wirtschaftsgebäuden EUR 28,61 pro Quadratmeter (m²) der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens jedoch EUR 4.291,10 jeweils inklusive Umsatzsteuer.
- b) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird als Pauschalgebühr eingehoben und beträgt EUR 4.291,10 inklusive Umsatzsteuer.
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Brutto-Grundrissfläche lt. Ö-NORM B 1800, 1. Teil, jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz aufweisen.
- b) Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna,

Bad, WC, Bar und Kellerstüberl. Garagen werden nicht berücksichtigt.

- c) Für alle rein zu gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen-Dachgewässer anfallen, wird eine 60 %ige Gebühr als Bemessungsgrundlage verrechnet.
 - d) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Das Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie Scheunen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
 - e) Holzschuppen bei Wohngebäuden, soweit eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also nur vorübergehendem Bedarf dienen, werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.
 - f) Bei landwirtschaftlichen Bauten, sowie sonstigen Altbauten mit brandbeständigen, tragenden Außenwänden, wird für die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr eine Mauerstärke von 40 cm herangezogen.
 - g) Die nach lit. a, b, c, d, e und f errichtete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Pauschalgebühr (§ 2 Abs. 1, lit b) entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie Neubau nach Abbruch, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

EUR 4,52 (inkl. Umsatzsteuer)

für jeden Kubikmeter (m³) Wasser, der auf der angeschlossenen Liegenschaft entweder aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde oder einer sonstigen Versorgungsanlage abgegeben wird.

- (2) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3, OÖ Wasserversorgungsgesetz (Nutzung des Regenwassers, z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw.), ist zur Registrierung und korrekten Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr je m³ wird gemäß § 4 Abs. 1 abgerechnet.
- (3) Die Eigentümer oder Bauberechtigten von Liegenschaften mit Nutzwasseranlagen haben dem Gemeindeamt den Einbau und den Betrieb einer Nutzwasseranlage vor deren Inbetriebnahme schriftlich zu melden. Bereits bestehende Anlagen sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich zu melden.
- (4) Wird Nutzwasser verwendet und ist ein Zweitzähler nicht eingebaut, werden 15 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person und Jahr der insgesamt verbrauchten Wassermenge hinzugerechnet. Basis für die Ermittlung der zur Gebührenberechnung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Abrechnungsjahr. Dieser Pauschalbetrag ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu entrichten, auch dann, wenn bestehende Nutzwasseranlagen nicht ordnungskonform gemeldet worden sind.
- (5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und Überprüfungen durchzuführen, ob Nutzwasseranlagen vorhanden sind.
- (6) Wenn gemäß § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Lenzing ein zusätzlicher Zähler für die Gartenbewässerung installiert ist, werden für die dabei anfallenden Wassermengen keine Kanalbenützungsgebühren verrechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- (1) Für die Kanalanschlussgebühr bei unbebauten Grundstücken mit dem Tag, an welchem die Liegenschaft (Grundstück) an das Kanalnetz angeschlossen wird.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß (2) an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Hinsichtlich der Anrechnung von Vorauszahlungen wird bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 lit a) hingewiesen.

§ 6

Einhebung

Die Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben und eingehoben:

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres vorgeschrieben.
- (2) Diese sind vierteljährlich jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden, erfolgt eine Gebührenschrift für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres bescheidmässig am 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.
- (4) Die Anschlussgebühren und Ergänzungsgebühren werden bescheidmässig vorgeschrieben und gelten hierfür die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung tritt mit 12. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeit geltende Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. August 2022 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Die Mindestanschlussgebühr (excl. Ust.) beträgt laut Voranschlagserlass ab dem 1. Jänner 2023 bei Abwasserbeseitigungsanlagen EUR 3.901,00.

Punkt 5)

Tourismus-Ortsklasseneinstufung – Stellungnahme des Gemeinderates

Referent: GV Ing. Bösze Engelbert

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Wirtschaft und Ortsgestaltung (Sitzung am 12.09.2023) den einstimmigen Beschluss, beim Amt der OÖ. Landesregierung die Abstufung in die Ortsklasseneinstufung D zu beantragen. Sollte dies nicht möglich sein, soll der Beitritt zum Tourismusverband Attersee-Attergau erfolgen.

Begründung:

Bei den Tourismusverbänden werden die Betriebe Mitglieder und nicht die Gemeinden. In Lenzing sind die Hotelbetriebe freiwillig Mitglieder des Tourismusverbandes Attersee-Attergau (Austria Traveller Hotel, Leimer Bräu – 80 % Geschäftsreisende, DAS ZEIT – 60 % Geschäftsreisende, Agerwirt – 100 % Geschäftsreisende, 3 Private Vermieter).

Mit einer neuen Ortsklasseneinstufung auf C könnte sich die Gemeinde den Tourismusverband aussuchen. Jedoch würde eine Mitgliedschaft jeden Betrieb in Lenzing betreffen, da diese dann einen Mindestbeitrag von EUR 34,50/monatlich bezahlen müssten.

Die Ortsklasseneinstufung von derzeit D sollte daher beibehalten werden.

Punkt 6)

Errichtung Volleyballplatz Bad Wengermühle – Grundsatzbeschluss

Referent: GV Ing. Bösze Engelbert

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt aufgrund der in der Diskussion aufgetretenen Bedenken abzusetzen und zur weiteren Vorberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Ortsgestaltung sowie dem Ausschuss für Freizeit und Wohnen zuzuweisen. Die Kosten sollen nötigenfalls aus dem RAB 2022 finanziert werden.

Begründung:

Es wurde der Wunsch geäußert, ob beim Badeplatz Bad Wengermühle ein Beach-Volleyballplatz errichtet werden kann. Neben dem Kinderspielplatz und Fußballplatz wäre eine Errichtung eines Beach-Volleyballplatzes beim Badeplatz Bad Wengermühle eine Bereicherung für Jugendliche und Erwachsene.

Auf gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1473 soll vorab die Fläche ausgesteckt werden, um sich ein besseres Bild über die Situierung machen zu können. Mit der Errichtung im hinteren Teil des Grundstückes (neben dem Fußballplatz) sollte noch genügend Fläche als Liegewiese bleiben bzw. zur Abhaltung von Festen. Die Pflege dürfte überschaubar sein, da lediglich bei Saisonbeginn die Netze und Linien angebracht werden müssen und ev. eine Sandauffüllung. Einen Rechen für den Sand könnte beim Badebuffet ausgegeben werden.

Der Aushub des Volleyballplatzes könnte für die Hundefreilaufzone verwendet werden.

Abklärung mit dem Bausachverständigen, ob eine wasserrechtliche bzw. Naturschutzrechtliche Bewilligung noch einzuholen ist.

Bad Wengermühle: Widmung Grünland mit Sonderausweisung Erholungsfläche Spiel- u. Liegewiese

Eine Errichtung auf fremden Grundstücken wäre sehr aufwendig und kostenintensiv. Die Nachbargrundstücke (1474/1 und 1476/3) haben eine Grünlandwidmung. Im Grünland dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die für eine land- u. forstwirtschaftliche Nutzung nötig sind.

Volleyball-Feld 16 x 8 m + jeweils 3 m = 19 x 11 m (209 m²)

Kostenschätzung:

Errichtung Sandplatz	EUR 10.000,00
40 to Sand á EUR 40,00	EUR 1.600,00
Volleyballnetz 8,5m und 2 Steher zum Einbetonieren	EUR 3.000,00
Ballstopppnetz u. Pfosten (3,7m hoch, 25m lang)	EUR 2.000,00
	<u>EUR 16.600,00</u>
	ca. EUR 16.600,00 ~ EUR 20.000,00

GR Razenberger steht dem grundsätzlich positiv gegenüber, gibt jedoch einiges zu bedenken: es gibt bereits zwei Volleyballplätze in Lenzing, die nicht ausgelastet sind, vom Verein wird kein weiterer Volleyballplatz benötigt, wer übernimmt die Erhaltung und Pflege des Volleyballplatzes, die Platzwahl mit Hanglage ist nicht optimal, der Volleyballplatz muss in der Sonne sein, da sonst der Sand immer feucht ist, es wird Probleme mit dem Bewuchs geben, weiters besteht die Gefahr dass Glasscherben von Festln etc. in den Sand geschmissen werden bzw. dieser auch als Hunde- und Katzenklo missbraucht wird. Er glaubt auch, dass die Kosten dafür höher sein werden.

GR Griehl ist verwundert, dass dieser Antrag vom Ausschuss für Wirtschaft und Ortsgestaltung kommt und ist der Meinung, dass dafür der Ausschuss für Freizeit und Wohnen zuständig ist. Er regt an, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Freizeit und Wohnen zu übergeben.

GR Bernegger erklärt, dass dies kein professioneller Platz für Vereine werden soll, sondern lediglich zur Freizeitgestaltung der Besucher des Badeplatzes gedacht ist. Über den konkreten Standort kann noch diskutiert werden, es wurde lediglich versucht, dass die Liegefläche nicht zu sehr eingeschränkt wird.

GR Manhartsgruber berichtet über die Parkplatzproblematik. Es stehen mittlerweile sehr viele auswärtige Autos dort.

GR Buschberger wäre mit einem Grundsatzbeschluss für den Volleyballplatz einverstanden und regt an, dass im Budget bereits EUR 20.000,- bis EUR 25.000,- dafür vorgesehen werden. Über den Standort soll sich der Ausschuss nochmals beraten. Weiters wäre ihr wichtig, dass es für Fußgänger und Radfahrer attraktive Möglichkeiten gibt zum Badeplatz zu gelangen, ohne in Gefahrensituationen zu kommen.

Vizebgm. Auracher gibt zu bedenken, dass auch beim Bauhof Personalmangel herrscht und der Mehraufwand für den Bauhof berücksichtigt werden muss, wenn dieser die Pflege des Volleyballplatzes übernehmen soll.

Bgm. Ing. Vogtenhuber befürwortet grundsätzlich den Vorschlag, gibt jedoch zu bedenken, dass jede weitere Attraktivität des Badeplatzes noch mehr Leute anzieht und wir an schönen Sommertagen bereits jetzt eine sehr hohe Auslastung und dadurch ein großes Parkplatzproblem haben. Die Parkplatzproblematik muss vorher geregelt werden, ev. wäre eine Parkgebühr zu überlegen. Er regt an, dass der Tagesordnungspunkt zurückgestellt wird und sich die beiden Ausschüsse nochmals darüber beraten.

GV Ing. Bösze zieht daher seinen Antrag zurück.

Punkt 7)
Hundefreilaufzone (Agerstraße) - Verordnung

Referent: GV Ing. Bösze Engelbert

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Wirtschaft und Ortsgestaltung (Sitzung am 12.09.2023) den einstimmigen Beschluss, bis zur Erweiterung der Kläranlage, die Erhaltung der Hundefreilaufzone in der Agerstraße sowie nachfolgende Verordnung zu genehmigen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 26.09.2023, mit der

1. eine Freilauffläche gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 1 OÖ. Hundehaltegesetz 2002 idgF

im Gemeindegebiet Marktgemeinde Lenzing verordnet wird.

I. Freilauffläche

Hunde dürfen innerhalb des im beigeschlossenen Lageplan grau markierten Bereiches (Teilfläche des Grundstückes 1308, KG Lenzing – Agerstraße 11 im Bereich des ehem. Strauchschnittplatzes) ohne Leine und Maulkorb mitgeführt werden.

Der Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Für auffällige Hunde gilt in der Freilauffläche eine Maulkorpfpflicht § 6 OÖ. Hundehaltegesetz 2002 idgF (Anm: LGBl.Nr. 75/2021).

II.

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 OÖ. Hundehaltegesetz 2002 idgF mit Geldstrafen bis zu EUR 7.000,00 geahndet.

III.

Diese Verordnung wird gem. § 94 (3) OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Beilage: Lageplan

Begründung:

Eine Erweiterung der Kläranlage ist voraussichtlich in den nächsten 5 - 10 Jahren gesetzlich notwendig. Es müssen derzeit keine Investitionen getätigt werden. Eine Grünfläche kann durch anfallenden Erdaushub geschaffen werden. Mit der Schaffung der Hundefreilaufzone gibt es auch keine illegalen Ablagerungen mehr an dem Standort.

Seit Juni 2023 konnte der ehemalige Strauchschnittplatz in der Agerstraße als Hundefreilaufzone genutzt werden. Bis Ende 2023 soll ein Probetrieb stattfinden, bevor größere Investitionen (Zaun, Anlage Wiesenfläche) getätigt werden.

Die Hundefreilaufzone wird genutzt - nach 3,5 Monaten lässt sich schwer abschätzen, ob die Auslastung noch steigt oder nicht. Von den Hundebesitzern wird mehr Grünfläche gewünscht.

Anlage 2

Punkt 8)

Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 42 und Änderung Nr. 38 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Grundstücke 500 und 501/16, KG. Lenzing, im Bereich der Max-Winter-Straße (Eigentümerin [REDACTED]) von derzeit „Wald“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“; Beschluss

Referent: GV DI (FH) Ratzenböck

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 19.09.2023) den einstimmigen Beschluss, die Grundstücke 500 und 501/16, KG. Lenzing, im Bereich der Max-Winter-Straße im Ausmaß von 932 m² von derzeit „Wald“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“ nicht umzuwidmen. Begründet wird dies mit den negativen Stellungnahmen im Vorverfahren.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Grundstücke Nr. 500 und 501/16, KG. Lenzing, im Bereich der Max-Winter-Straße mit einem Gesamtausmaß von 932 m² von derzeit „Wald“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“ einzuleiten.

Nach Vorliegen dieses Gemeinderats-Grundsatzbeschlusses wurden in der Folge durch das Marktgemeindeamt Lenzing die entsprechenden behördlichen und im OÖ Raumordnungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen wie folgt durchgeführt.

Einholung der Stellungnahmen gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr. 114/1993 idGF., mit Verständigung vom 03.04.2023 der in Betracht kommenden Dienststellen und Grundanrainer. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

- A1 Telekom Austria AG, Anton-Bruckner-Straße 17, 4840 Vöcklabruck vom 18.04.2023:

„Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis. Nachstehend, unsere Stellungnahme und Information:

Allgemeine Information Planauskunft:

Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer / Bauherrn / Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten.

Sollten durch die Umbau- / Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe.

Detaillierte Lagepläne können zeitnah und jederzeit direkt von der A1-Website heruntergeladen werden!“

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, vom 24.04.2023:

„Mit Schreiben vom 5. April 2023, RO-2023-119381/2-KO, ersucht die Abteilung Raumordnung um eine forstfachliche Stellungnahme im Rahmen des Vorverfahrens betreffend der Änderung Nr. 42 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und der Änderung Nr. 38 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Marktgemeinde Lenzing.

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 14.04.2023 ergeht folgende forstfachliche Stellungnahme:

Geplant ist die Umwidmung der Grundstücke Nr. 500 und 501/16 beide KG 50313 Lenzing von derzeit „Grünland, Land- und Forstwirtschaft, Ödland mit der Ersichtlichmachung Wald“ in sodann „W-Wohngebiet“ in einem Gesamtausmaß von 928 m².

Der gegenständliche Planungsraum wird seit Jahrzenten als Parkanlage zur angrenzenden Siedlung und den vorhandenen Wohnobjekten genutzt. Es stocken einzelne Bäume wie Ahorn, Kiefer, Linde, usw. von 3 - 4 Altersklassen. Die betroffenen Grundstücke werden nicht für forstliche Zwecke genutzt, es handelt sich daher um keine Waldfläche nach dem Forstgesetz 1975. Die Nutzungsart „Wald“ im Kataster ist nicht korrekt. Im Zuge eines Feststellungsverfahrens gemäß § 5 Forstgesetz 1975 wäre die Nichtwaldeigenschaft von der Forstbehörde festzustellen.

Unmittelbar süd-östlich des Planungsraumes befindet sich ein nach Osten abfallender Böschungsbereich (Gehölzstreifen) der mit diversen Laubgehölzen wie Hasel, Ahorn, Pappel, usw. der 1 - 3 Altersklasse bestockt ist. Die Standorts- und Wuchsbedingungen sind mit gut anzusprechen. Es ist von keiner Waldeigenschaft auszugehen.

Weitere forstlich relevante Flächen befinden sich in ausreichender Entfernung zum Planungsgebiet.

Zusammengefasst wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass die Änderung Nr. 42 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4, sowie die Änderung Nr. 38 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Marktgemeinde Lenzing in der vorgelegten Planung zur Kenntnis genommen werden kann.“

- Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vom 17.04.2023:

„Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.42 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine Schritte zu veranlassen.

Informationen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht:

Insbesondere folgende Punkte sind aus fachlicher Sicht in nachfolgenden Verfahren bzw. bei der Bebauung der Grundstücke seitens der Baubehörde zu beachten:

Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken ist in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen). Gebäude sind hangwassergeschützt im Sinne des § 47 Oö. BauTG 2013 idgF auszuführen. Dies bedeutet u.a.:

- Prüfung ob bei gegenständlicher Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist
- Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge, ...) über Urgelände hochziehen
- keine Gebäudeöffnungen in potenziell angeströmten Gebäudebereichen
- unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen

Entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idgF darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzzeichnung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen.

Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).

Vorhandene Gräben und Mulden (Abflussskorridore) dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflussskorridoren ist wegen der erhöhten Verklausungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen.

Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäune, etc. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.

Die oben angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind die Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.“

- O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vom 08.05.2023:

„Im Zusammenhang mit der geplanten Wohngebietswidmung wird aus lärmschutztechnischer Sicht auf eine mögliche Lärmproblematik durch die naheliegende Sportanlage hingewiesen. In Anbetracht der rechtskräftigen Widmungssituation im Umfeld des Planungsgebietes wurde in der bisherigen Widmungsplanung der Gemeinde offensichtlich die Wohnnutzung in der Interessensabwägung gegenüber der uneingeschränkten Nutzbarkeit der angrenzenden Sportanlage präferiert. Je nach Intensität der Nutzung der Sportanlage können Lärmbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Die Akzeptanz zukünftiger Anrainer sollte dabei in der Grundlagenforschung der Gemeinde nicht vorausgesetzt werden. Von einer massiven Erhöhung des Konfliktpotentials durch die gegenständliche Umwidmung ist jedoch nicht auszugehen.“

- O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden, vom 03.05.2023:

„Beim gegenständlichen Verfahren ist die Änderung der Widmungskategorie von Grünland auf Bauland - Wohngebiet vorgesehen. Die Fläche wurde im Erhebungsblatt mit etwa 920 m² angegeben. Die Liegenschaft wird im Osten und Süden von Wohngebietsgrundstücken eingefasst, im Norden grenzt eine Verkehrsfläche an.

Der betroffene Bereich besitzt einen nennenswerten Baubestand. Der Grünraum kommt zwischen zwei Wohnobjekten zu liegen, wodurch eine Durchgrünung der Baulandflächen besteht. Ein Lückenschluss führt zum Verlust der deutlich wahrnehmbaren natürlichen Elemente, wobei der prägenden Baumgruppe aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere Wertigkeit zugesprochen wird. Im Sinne des Naturschutzes wird auf den Erholungswert des Grundstückes hingewiesen, welcher durch die innerörtliche Lage von besonderer Bedeutung ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bietet die gegenständliche Fläche einen besonderen Erholungswert, welcher durch die Änderung auf Bauland in seiner Existenz bedroht wird. Der Bereich wird nicht als Lückenschluss einer Baulandfläche angesehen, sondern soll durch eine Frei- und Grünraumplanung in seinem Bestand als Frei- und Erholungsfläche für die Allgemeinheit gesichert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die beantragten Änderungen negativ beurteilt.“

- O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vom 15.05.2023:

„Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.42 und der damit verbundenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.38 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, die ca. 932 m² großen Grundstücke Nr. 500 und 501/16 (KG Lenzing) von derzeit „lafowi Grünland“ (Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung) in „Wohngebiet“ umzuwidmen. Gleichzeitig soll auch das ÖEK entsprechend angepasst werden.

Grund ist die geplante Errichtung einer Wohnanlage.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass der ggst. Änderung nicht zugestimmt werden kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bietet die gegenständliche Fläche einen besonderen Erholungswert, welcher durch die Änderung auf Bauland in seiner Existenz bedroht wird. Der Bereich wird nicht als Lückenschluss einer Baulandfläche angesehen, sondern soll durch eine Frei- und Grünraumplanung in seinem Bestand als Frei- und Erholungsfläche für die Allgemeinheit gesichert werden, die beantragten Änderungen muss daher negativ beurteilt werden.

Der Vollständigkeit halber wird noch auf die mögliche Lärmproblematik durch die nahegelegene Sportanlage hingewiesen. Je nach Intensität der Nutzung der Sportanlage können Lärmbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Die Akzeptanz zukünftiger Anrainer sollte dabei in der Grundlagenforschung der Gemeinde nicht vorausgesetzt werden. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit diesen Bedenken hat jedenfalls in die abschließende Entscheidungsfindung des Gemeinderates einzufließen.

Des Weiteren ist noch darauf hinzuweisen, dass als Bauland nur Flächen vorgesehen werden dürfen, die dem siebenjährigen Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen festzuhalten, dass mit der vorgelegten Grundlagenforschung (keine Dokumentation der Baulandentwicklung etc. - siehe dazu auch RO-2017-38666/2-Stö) kein ausreichender Nachweis des Baulandbedarfs erbracht wurde.

Unabhängig der o.a. fachlichen Beurteilung ist - unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 - die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren baulichen Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.“

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung kam in seiner Sitzung am 19.09.2023 zum Beratungsergebnis, die Grundstücke Nr. 500 und 501/16, KG. Lenzing, im Bereich der Max-Winter-Straße im Ausmaß von 932 m² von derzeit „Wald“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“ nicht umzuwidmen. Begründet wird dies mit den negativen Stellungnahmen im Vorverfahren.

Anlage 3

Punkt 9)

Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 43 und Änderung Nr. 39 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes 1308, KG. Lenzing, im Bereich der Agerstraße (Eigentümerin [REDACTED]) von derzeit „SO Grünland ASZ“ in künftighin „Bauland-Gemischtes Baugebiet MB – unter Ausschluss von Wohnnutzung“ bzw. „Sonderfunktion-Grünzug“; Beschluss

Referent: GV DI (FH) Ratzenböck

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 19.09.2023) den einstimmigen Beschluss, das Grundstück Nr. 1308, KG. Lenzing, im Bereich der Agerstraße im Ausmaß von 7.064 m² von derzeit „Grünland - ASZ“ in künftighin „Bauland-Gemischtes Baugebiet MB – unter Ausschluss von Wohnnutzung“ bzw. „Sonderfunktion-Grünzug“ nicht umzuwidmen. Begründet wird dies mit den negativen Stellungnahmen im Vorverfahren. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes soll der nördliche Teil des Grundstückes gewidmet werden.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes 1308, KG. Lenzing, im Bereich der Agerstraße im Ausmaß von 7.064 m² von derzeit „Grünland - ASZ“ in künftighin „Bauland-Gemischtes Baugebiet MB“ einzuleiten.

Nach Vorliegen dieses Gemeinderats-Grundsatzbeschlusses wurden in der Folge durch das Marktgemeindeamt Lenzing die entsprechenden behördlichen und im OÖ Raumordnungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen wie folgt durchgeführt.

Einholung der Stellungnahmen gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr. 114/1993 idgF., mit Verständigung vom 22.06.2023 der in Betracht kommenden Dienststellen und Grundanrainer. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

O A1 Telekom Austria AG, Anton-Bruckner-Straße 17, 4840 Vöcklabruck vom 29.06.2023:

„Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis. Im betroffenen Grundstück befindet sich derzeit eine A1-Leitung!

- *private Zuleitung - sog. „Tas!“ (Teilnehmeranschlussleitung)*

Nachstehend, weitere nützliche Informationen:

Allgemeine Information Planauskunft:

Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungs-, Umbau-, Abbruch- oder Neubauarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer / Bauherrn / Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden. U.a. Vorgangsweise ist unbedingt einzuhalten.

Sollten durch die Umbau- / Neubauarbeiten Abänderungen im Leitungsnetz der A1 erforderlich werden, so ersuchen wir um zeitgerechte (mind. 5 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe.

Detaillierte Lagepläne können zeitnah und jederzeit direkt von der A1-Website heruntergeladen werden!“

O Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing vom 16.08.2023:

„Wir verstehen den Eigenbedarf der Marktgemeinde für die Lagerfläche des Bauhofes. Das Grundstück würde sich jedoch für uns optimal zur Erweiterung unserer Anschlussbahn eignen. Dies würde eine Verringerung der Verschubtätigkeit zur Folge haben und für das anschließende Wohngebiet eine Verbesserung darstellen. Sollte aus Sicht der Gemeinde eine Möglichkeit bestehen, eine Teilfläche für die Anschlussbahn zu erwerben, so wäre dies ein nachhaltiger Schritt für die Zukunft.“

O Andreas Hoffmann, [REDACTED], 4860 Lenzing vom 20.08.2023:

„Aufgrund der derzeitigen Situation auf dem Gelände des ehem. ASZ kann ich einer Nutzung durch den Bauhof nicht zustimmen bzw. lehne das ab.“

Lagerflächen und Parkplätze? Wenn ich zu meiner Haustüre herausgehe sehe ich seit Wochen einen großen Haufen Straßenkehricht, der von der Kehrmachine regelmäßig dort einfach auf die Asphaltflächen abgeladen wird (siehe Fotos). Die letzten Starkregen haben den Haufen etwas verkleinert (in die Ager?) und es beginnt bereits Gras darauf zu wachsen. Straßenkehricht gilt als Restmüll.

Wechselweise stehen dort verschiedene Container. In dem orangefarbenen (siehe Fotos), der seit Monaten dort steht, liegen Eternitplatten (siehe Fotos), Bauschutt und anderer Müll, der von der Bevölkerung dort entsorgt wurde. Und immer wieder mal sieht man, dass Leute dort hinfahren (siehe Fotos) und ihren Mist einfach dazu werfen. Was soll das? Diese Situation ist für mich vollkommen unverständlich, zumal 20 Meter weiter ein Schild steht mit dem Hinweis das Müllablagerung bei Strafe verboten ist???

Ich denke nicht, dass ein gutnachbarschaftliches Verhältnis entstehen kann, wenn ich dem Nachbarn eine Rest- und Sondermülldeponie vor die Haustüre setze. Es dürfte nicht zu viel verlangt sein, etwas Rücksicht auf die hier lebenden Anwohner zu nehmen.

Von der möglichen Umwelt- und Gewässerverschmutzung (siehe Fotos) möchte ich gar nicht erst anfangen.

Der orange Container wäre befahrbar für die Kehrmachine und auf dem eingefriedeten Teil des Geländes, der im übrigen sehr sauber ist, wäre genug Platz um den tollen Ausblick auf den Müll zu verhindern, ebenso wie den Mülltourismus.

Ich schlage vor, das Gelände zu nutzen um eine bauliche Veränderung der Straßenführung so zu gestalten, dass die Verkehrsemissionen weiter reduziert werden, die Wege für Radfahrer und Fußgänger sicherer werden und der Rest des Geländes renaturiert wird.

Mit der höflichen Bitte um Rückmeldung seitens der verantwortlichen Personen.“

O Reinhaltungsverband Attersee, Agerstraße 27, 4860 Lenzing vom 23.08.2023:

„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben, Zahl: Bau-206-43-2023/We vom 22.06.2023 bezüglich Flächenwidmungsplan 4, Änderung Nr. 43, Örtliches Entwicklungskonzept 2, Änderung Nr. 39 und geben dazu fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Der Reinhaltungsverband Attersee spricht sich hiermit gegen die geplante Umwidmung des ggst. Grst. 1308, KG 50313 Lenzing, wie sie im vorliegenden Plan GZ: 59/2302 vom 09.05.2023 dargestellt ist, aus.

Der Reinhaltungsverband Attersee ist südlicher Grundnachbar zum ggst. Grst. 1308, KG 50313 Lenzing und betreibt auf den Grundstücken 1333/1 und 1334 die kommunale Verbands-Kläranlage „Attersee“. Die Gemeinde Lenzing ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes Attersee und es wird in der Kläranlage der aus dem südlichen Gemeindegebiet zufließende Abwasserteil der Gemeinde gereinigt.

Auf der südlichen Hälfte des Grundstückes 1308 gibt es bereits jetzt etliche über- und unterirdische Einbauten mit Schnittstellen zwischen Gemeinde Lenzing und Reinhaltungsverband bei denen es seit Bestehen ein gutes Einvernehmen gibt.

Konkret sind dies die „Kläranlagenausfahrt Nord“, das „Regenbecken Lenzing Süd“ und der Abwasserkanal „Umgehungskanal Kläranlage“. Mit der Kläranlagenausfahrt Nord wurde eine Sammelbuchtenanlage für Grünschnitt der Gemeinde Lenzing kombiniert, welche mit Duldung des Verbandes zum Teil auf dem Verbandsgrundstück 1333/1 errichtet wurde.

Der Reinhaltungsverband Attersee hat im Vorfeld der Umwidmung des ggst. Grst. 1308, KG 50313 Lenzing, die Gemeinde bzw. den Gemeinderat schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund neuer umweltpolitischer Entwicklungen auf EU-Ebene in naher Zukunft damit zu rechnen ist, dass auch auf unserem Kläranlagenstandort ein Kläranlagenausbau für eine sogenannte „Vierte Reinigungsstufe“ gefordert werden wird.

Die Gemeinde wurde dabei gebeten, dieses Grundstück bzw. einen Teil des Grundstückes für den allfälligen Ausbau mittel Einräumung eines Vorverkaufsrechtes zu „reservieren“. Es wurde dabei auch ein Kaufinteresse für die südliche Grundstückshälfte angemeldet.

Zusammenfassend ist der südliche Teil des Grundstückes 1308 mit etlichen Einbauten / Lasten belegt, welche eine uneingeschränkte MB-Nutzung auf weiten Teilen stark beeinflussen.

- Geh- und Fahrrecht für RHV (verbüchert), auch Feuerwehrzufahrt!

- Geh- und Fahrrecht für Lenzing AG
- Strom- und Steuerleitungen für Regenbecken Lenzing Süd
- Regenbecken Lenzing Süd - Wasserrechtliche Bewilligung
- Umgehungskanal Kläranlage
- Gasleitung RAG
- Regenkanalausleitung Umfahrung - Wasserrechtliche Bewilligung
- Abfahrt zur Ager (Feuerwehr, Saugstelle)

Die angeführten Anlagen müssen bei der zukünftigen Bewirtschaftung des Grundstückes besonders beachtet werden. Die Anlagen müssen dauerhaft und jederzeit freigehalten werden für eine uneingeschränkte Zugänglichkeit für das Wartungs- und Betriebspersonal. Ebenso ist eine Überbauung dieser Anlage nicht zulässig.

Der geplante Grünzug wird kritisch gesehen, da jetzt das gesamte Grundstück Grünland ist und nunmehr nur ein schmaler Streifen überbleiben würde.

Es ist zu prüfen, ob der Grünzug, wie aktuell im Plan dargestellt, nicht in unsere Betriebsausfahrt Nord ragt.

Der Grünzug könnte in Zukunft auch noch einmal problematisch werden, wenn darauf ein Auslaufbauwerk für die 4. Reinigungsstufe errichtet werden müsste oder der Grünzug zumindest für die Ausleitung von Abwässern in die Ager gequert werden müsste. Es müsste somit bereits jetzt geklärt werden, ob solche Einbauten in Zukunft problemlos genehmigt werden.

Es wird festgestellt, dass zwar die Gasleitung der RAG, nicht aber der Verbandskanal „UK Kläranlage“ und das „Regenbecken Lenzing Süd“ als Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan dargestellt sind. Wir regen hiermit an, diese wasserrechtlich bewilligten Abwasseranlagen als Ersichtlichmachung in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen.“

- Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden, vom 28.07.2023:

„Im Juli 2023 erfolgte ein Ortsaugenschein bei den gegenständlichen Grundstücken und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 28.6.2023 betreffend der Änderung Nr. 43 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie der Änderung Nr. 39 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Lenzing seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Bei der gegenständlichen Änderung sollen etwa 7.000 m² Grünland-Sonderausweisung ASZ in eingeschränktes gemischtes Baugebiet geändert werden, wobei etwa 1.000 m² in Grünzug umgewidmet werden sollen. Gleichzeitig ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgesehen.

Durch die Änderung soll das Gelände, welches teilweise vormals für das Altstoffsammelzentrum verwendet wurde, für den gemeindeeigenen Bauhof genutzt (Lagerfläche, Parkplatz) werden. Der südliche Bereich der Widmungsfäche tritt derzeit als Grünfläche in Erscheinung. Im Osten grenzt die Ager als geschütztes Gewässer an, welche im gegenständlichen Teilraum eine gute naturnahe Ausstattung mittels Begleitgrün, durchgehenden Gehölzstreifen und naturbelassenen Terrassen aufweist.

Der Entwurf sieht einen gewässerbegleitenden Grünzug mit einer Breite von 5 m vor. Im Rahmen des Lokalaugenscheins konnte festgestellt werden, dass die naturbelassenen Bereiche entlang der Ager eine deutlich breitere Ausdehnung besitzen. Wie auch aus dem Laserscan der Geländekontur hervorgeht, wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Grünzugbreite von mindestens 15 bis 20 m gefordert, da hierdurch dem Planungsziel des ÖEK's zur ökologischen Aufwertung und Sicherstellung des bestehenden Grünraums entlang des Gerinnes entsprochen wird.

Eine Breite von 5 m ist aus fachlicher Sicht zu eng gewählt, da wertvolle Bereiche bei der Ausweisung als Bauland verloren gehen und dem ÖEK entgegenstehen. Es wird darauf

hingewiesen, dass auch die bestehenden Baulandflächen im Norden ebenso eine Grünzugausweisung von 10 m aufweisen.

Zusammenfassend wird die Änderung Nr. 43 des Flächenwidmungsplans Nr. 4 und die Änderung Nr. 39 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 negativ beurteilt, da wertvolle Grünflächen im Verfahren nicht entsprechend berücksichtigt wurden und negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind.“

- O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz vom 03.08.2023:

„Die Gemeinde Lenzing beabsichtigt die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.43 und die ÖEK-Änderung Nr. 2.39 durchzuführen. Dazu wurde im Rahmen des Vorverfahrens entsprechende Unterlagen zur fachlichen Prüfung übermittelt.

Dem gegenständlichen Flächenwidmungsplan kann entnommen werden, dass auf dem Grundstück mit der Parz. Nr. 1308 in KG Lenzing (50313) eine Teilfläche von „Grünland“ auf „Bauland - Gemischtes Baugebiet MB“ und eine weitere Teilfläche von „Grünland“ auf „Grünzug“ gewidmet werden sollen.

Aus dem Flächenwidmungsplan geht hervor, dass im gegenständlichen Planungsgebiet eine Erdgas-Hochdruckleitung inkl. Schutzbereich verläuft (Erdgas-Hochdruckleitung meist 4 m beiderseits der Leitungssachse).

Zusammenfassende Stellungnahme aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung:

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ist eine entsprechende Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte durchzuführen. Aus fachlicher Sicht ist eine entsprechende Schutz- und Pufferzone in diesem Bereich erforderlich. Eine entsprechende Stellungnahme des Leitungsbetreibers ist im weiteren Verfahrensschritt hinsichtlich der Anforderungen (mögliche Schutzbereiche usw.) zu übermitteln, zusätzlich ist in der Stellungnahme auf den Betriebsdruck einzugehen.

Für die genannte Schutz- und Pufferzone wird folgende Textierung vorgeschlagen:

Schutz- oder Pufferzone im Bauland SPxx: „Erdgas-Hochdruckleitung“

Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig. Die Errichtung von Anlagen bzw. Pflanzung von Gewächsen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Erdgashochdruckleitung, z.B. aufgrund ihrer Tiefe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Rechtzeitig vor der Realisierung von Anlagen bzw. Pflanzungen ist nachweislich die Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen.“

- O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz vom 10.08.2023:

„Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.43 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Abwasserwirtschaft:

Zusätzlich zu den vorgelegten Unterlagen der Gemeinde wurde seitens des RHV Attersee eine Äußerung vorgebracht (siehe beiliegendes Email vom 08.08.2023), die die Bedeutung des zu widmenden Grundstückes für den Betrieb des Kläranlagenstandortes (südlich der Widmungsfläche) sowie für die zukünftige Abwasserreinigung hervorhebt.

Grundsätzlich bestehen aus abwassertechnischer Sicht zwar keine Einwände gegen die geplante Umwidmung. Die Bedenken und Einwände gemäß der Stellungnahme des RHV Attersee sind jedoch verständlich und fachlich nachvollziehbar. Aufgrund der Entwicklung des Standes der Technik und verschärfter gesetzlicher Bestimmungen ist es nicht auszuschließen, dass in näherer Zukunft eine weitere Reinigungsstufe für den Betrieb der Verbandskläranlage erforderlich wird. Aus abwassertechnischer Sicht wäre daher die gegenständliche Umwidmungsfläche eine geeignete Erweiterungsfläche für zukünftig erforderliche Ausbaumaßnahmen bei der Verbandskläranlage und sollte daher für solche Zwecke freigehalten werden.

Auch aus wasserrechtlicher Sicht zeigt sich im aktuell anhängigen Verfahren, wie essentiell das Vorhalten von Flächen für die Sicherung des jeweiligen Kläranlagenstandortes ist.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):

Die Planungsfläche grenzt im Osten unmittelbar an die Ager. Das geplante Bauland liegt laut Gefahrenzonenplan außerhalb des 100-jährlichen HW-Abflussbereiches. Zur Ager als dominierendes Hauptgerinne samt ausgeprägten Uferbewuchs ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit einer Neuwidmung ein Abstand von 20 Meter einzuhalten, wobei dieser Pufferstreifen als gewässerbegleitender Grünzug auszuweisen wäre.

Aus fachlicher Sicht wird die beantragte Umwidmung abgelehnt.

Sollte unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine Umwidmung weiterverfolgt werden, ist zu beachten, dass aktuell eine Gefährdung der Planungsfläche durch anfallende Oberflächenwässer aus dem nördlichen und westlichen Außeneinzugsgebiet nicht auszuschließen ist. Gemäß Oö. ROG gelten Widmungsverbote für hochwassergefährdete Flächen, wobei dies auch Hangwasser, Wasserweg bei Starkregen oder Schmelzwasser umfasst.

Vor einer Umwidmung ist fachkundig das Gefahrenpotential (100-jährlicher Bemessungsniederschlag) aus dem relevanten Einzugsgebiet zu erheben und ein mit dem Gewässerbezirk Gmunden abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Abflussbereiche im Überlastfall der Entwässerungsanlagen bei katastrophentypischen Starkregen oder Taufluten zur schadensminimierten Ableitung im und aus dem Bauland, z.B. über Gräben, Straßen, etc. sind zu berücksichtigen, wie z.B. im wr. Projekt oder Darstellung im Bebauungsplan. Erforderliche Entwässerungsflächen (Ableitungen, Rückhaltebecken, Gräben, ...) sind im Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan als Schutz- oder Pufferzone bzw. Grünfläche mit besonderer Widmung auszuweisen.

Im Vorfeld sind die erforderlichen Maßnahmen auf deren wasserrechtliche Bewilligungspflicht bzw. auf privatrechtliche Belange abzuklären und deren Umsetzung sicherzustellen.

Zur Sicherstellung der schutzwasserbaufachlichen Anforderungen an das Projekt ist der Gewässerbezirk Gmunden auch in das Wasserrechtsverfahren einzubinden.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.“

- O Reinhaltungsverband Attersee, Agerstraße 27, 4860 Lenzing, E-Mail vom 08.08.2023 an das Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft

„Wie gestern bereits tel. besprochen, war bis vor kurzem auf dem nördlichen Nachbargrundstück unseres Kläranlagenareals das Altstoffsammelzentrum Lenzing situiert. Das Grundstück 1308, KG 50313 Lenzing, gehört der Gemeinde Lenzing und hat derzeit die Widmung SO Grünland mit der Ergänzung ASZ. Durch den Neubau eines gemeindeübergreifenden ASZ in Seewalchen ist dieses Grundstück nun „frei“ geworden und es gibt dem Vernehmen nach die unterschiedlichsten Begehrlichkeiten, wie es zukünftig genutzt oder verwertet werden soll. Auch der Reinhaltungsverband ist in der Angelegenheit gezwungen Sachverhalte und Interessen mitzuteilen, obwohl es bei uns derzeit nur um einen Hinweis zur einstweiligen „Reservierung“ der an die Kläranlage angrenzenden Grundstückshälfte geht.

Dem Widmungsänderungsansuchen der Gemeinde (Fläwiplan 4, Änderung 43) ist ein Plan des Ortsplaners Poppinger beigelegt, auf dem das umzuwidmende Grundstück dargestellt ist. Einige wesentliche Einbauten und Anlagen sind aus diesem Plan allerdings nicht zu entnehmen:

1. Regenbecken Lenzing Süd mit Notüberlauf in die Ager, elektrische Anbindung von Kläranlage: (wasserrechtlich bewilligt)
2. Betriebsausfahrt „Nord“ mit verbüchertem Fahrtrecht für Reinhaltungsverband Attersee und auch für die Lenzing AG; gleichzeitig ist die Zufahrt auch eine Hauptzufahrt für die Feuerwehr zur Kläranlage
3. Verbandskanal „Umgehungskanal-Kläranlage“ (wasserrechtlich bewilligt)

4. Ausleitung der Regenwässer von der Umfahrung (durch das Betriebsareal des ehem. ASZ)(wasserrechtlich bewilligt)
5. befestigte Abfahrtsrampe zur Ager (beschilbert als Saugstelle für Feuerwehr)
6. Kojen für Strauchschnitt und Grünschnitt

In der Anlage übersenden wir Planauszüge und Fotos, auf denen diese Einbauten und Anlagen dargestellt sind. Diese Anlagen müssen bei der zukünftigen Bewirtschaftung des Grundstückes besonders beachtet werden.

Die Anlagen müssen dauerhaft und jederzeit freigehalten werden für eine uneingeschränkte Zugänglichkeit für das Wartungs- und Betriebspersonal.

Ebenso ist eine Überbauung dieser Anlage nicht zulässig.

Neben dieser Vielzahl an Einbauten gibt es noch einen sehr wesentlichen weiteren Aspekt:

Die Kläranlage „Attersee“ wurde in den Jahren 2000 bis 2003 ausgebaut und arbeitet seither als dreistufige Anlage auf dem Stand der Technik.

In letzter Zeit vermehren sich in Fachzeitschriften Artikel wonach die vierte Reinigungsstufe in der EU und auch durch die EU verstärkt forciert werden soll.

Sollte dies auch bei uns zukünftig gefordert werden, so wäre bereits jetzt als Vorsorge die an die Kläranlage angrenzende Grundstückshälfte zu reservieren.

Dazu wäre auch ausreichend die aktuelle Grünland-Widmung zu belassen.

Praktischer Nebeneffekt der Grünlandwidmung wäre, dass der betreffende Grundstücksteil von gewerblichen oder bauwirtschaftlichen Begehrlichkeiten geschützt wäre.

Wie im gestrigen Telefonat besprochen, ersuchen wir Sie bzw. ihre Fachabteilung höflich um eine Prüfung der Sachlage und um eine entsprechende Stellungnahme im ggst. Umwidmungsverfahren.“

- O Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz vom 14.08.2023:

„Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.43 , Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2.39 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, das ca. 7.064 m² große Grundstück Nr. 1308 (KG Lenzing) von „lafowi Grünland“ (Vorbehaltsfläche „ASZ“) in „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet: MB1 - Unter Ausschluss von Wohnnutzung“ und „Grünzug: GZ2 - Keinerlei Bebauung zulässig, Maßnahmen zur Ökologischen Aufwertung des Gerinnes zulässig“ umzuwidmen.

Gleichzeitig soll auch das ÖEK entsprechend angepasst werden.

Grund ist die Nachnutzung der bisherigen ASZ-Fläche für den gemeindeeigenen Bauhof.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass der ggst. Änderung in der vorliegenden Form zugestimmt werden kann.

Aus schutzwasserbaufachlicher Sicht wird die beantragte Umwidmung abgelehnt, da die Planungsfläche im Osten unmittelbar an die Ager grenzt. Das geplante Bauland liegt laut Gefahrenzonenplan außerhalb des 100-jährlichen HW-Abflussbereiches. Zur Ager als dominierendes Hauptgerinne samt ausgeprägten Uferbewuchs ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit einer Neuwidmung ein Abstand von 20 Meter einzuhalten, wobei dieser Pufferstreifen als gewässerbegleitender Grünzug auszuweisen wäre.

Der Vollständigkeit halber wird noch auf die Gefährdung der Planungsfläche durch anfallende Oberflächenwässer (im Detail siehe Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft) hingewiesen.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Planung negativ beurteilt, da wertvolle Grünflächen im Verfahren nicht entsprechend berücksichtigt wurden und negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Im Falle einer Weiterführung des Verfahrens wird ein Grünzug mit einer Breite von mindestens 15 bis 20 m gefordert.

Des Weiteren geht aus dem Flächenwidmungsplan hervor, dass im gegenständlichen Planungsgebiet eine Erdgas-Hochdruckleitung inkl. Schutzbereich verläuft. Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ist eine entsprechende Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte durchzuführen. Aus fachlicher Sicht

ist eine entsprechende Schutz- oder Pufferzone in diesem Bereich erforderlich. Eine entsprechende Stellungnahme des Leitungsbetreibers ist im weiteren Verfahrensschritt hinsichtlich der Anforderungen (mögliche Schutzbereiche usw.) zu übermitteln, zusätzlich ist in der Stellungnahme auf den Betriebsdruck einzugehen.

Seitens der Abwasserwirtschaft wird auf ein E-Mail vom 08.08.2023 des RHV Attersee Bezug genommen, welches die Bedeutung des zu widmenden Grundstückes für den Betrieb des Kläranlagenstandortes (südlich der Widmungsfläche) sowie für die zukünftige Abwasserreinigung hervorhebt.

Grundsätzlich bestehen aus abwassertechnischer Sicht zwar keine Einwände gegen die geplante Umwidmung. Die Bedenken und Einwände gemäß der Stellungnahme des RHV Attersee sind jedoch verständlich und fachlich nachvollziehbar. Aufgrund der Entwicklung des Standes der Technik und verschärfter gesetzlicher Bestimmungen ist es nicht auszuschließen, dass in näherer Zukunft eine weitere Reinigungsstufe für den Betrieb der Verbandskläranlage erforderlich wird.

Aus abwassertechnischer Sicht wäre daher die gegenständliche Umwidmungsfläche eine geeignete Erweiterungsfläche für zukünftig erforderliche Ausbaumaßnahmen bei der Verbandskläranlage und sollte daher für solche Zwecke freigehalten werden.

Auch aus wasserrechtlicher Sicht zeigt sich in aktuell anhängigen Verfahren, wie essenziell das Vorhalten von Flächen für die Sicherung des jeweiligen Kläranlagenstandorte ist.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Bedenken hat jedenfalls in die abschließende Entscheidungsfindung des Gemeinderates einzufließen.“

O RAG Austria AG, Schwarzmoos 28, 4851 Gampern vom 19.09.2023:

„Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 21. August 2023 und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Gebiet der Gemeinde Lenzing nachstehende Anlage befindet:

Anlage	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	KG	derzeitiger Status der Anlage	Sicherheitsabstand
Leitung	Thal 1_Rosenau 1#01	THAL-001_ROSE-001#01	KG-Lenzing	in Betrieb	5 m

Bei geplanten Bauvorhaben in Nähe der oben angeführten Anlagen sind die jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.

Bei allfälligen Bauvorhaben in Nähe der o.g. Leitungen sind die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden geltenden Vorschriften und Regelwerke einzuhalten.

Zwischen den angeführten Leitungen einerseits und allfällig geplanten Objekten darf ein Mindestabstand von 5 m zur Rohrleitungsachse nicht unterschritten werden.

Im Falle einer Unterschreitung dieses Abstandes sind gesonderte Maßnahmen zu treffen!

Wir ersuchen Sie, die genannten Sicherheitsabstände bzw. Schutzzonen bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

In Belangen bzw. bei Bauvorhaben, welche den Schutzbereich der RAG-Leitung bzw. der in Betrieb befindlichen oder der aufgelassenen Anlagen betrifft, ersuchen wir um rechtzeitige Verständigung (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn) an unsere E-Mail Adresse beauskunftung@rag-austria.at um unsere Interessen wahrnehmen zu können.

Auch möchten wir Sie bitten, die beigefügten „Auflagen und Hinweise für Fremdbaustellen in der Nähe von RAG-Anlagen und Einbauten“ zu beachten und die ausführenden Baufirmen darüber zu informieren.

Zur Information liegt ein Planausschnitt der Anlage im angefragten Gebiet bei. Die Angaben können von der tatsächlichen Lage der Leitungen in natura abweichen. Aus diesem Grund ist vor Aufnahme etwaiger Grab- und Bauarbeiten die genaue Lage der Leitung in der Natur durch Baustelleneinweisung von einem RAG-Mitarbeiter vorzunehmen.

Diese Planunterlage steht im alleinigen Eigentum und Nutzungsrecht der RAG. Eine Vervielfältigung, Verwendung und/oder Weitergabe bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die RAG Austria AG. Die Haftung für eine bestimmte Zweckeignung, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Unterlagen wird explizit ausgeschlossen.“

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung kam in seiner Sitzung am 19.09.2023 zum Beratungsergebnis, das Grundstück Nr. 1308, KG. Lenzing, im Bereich der Agerstraße im Ausmaß von 7.064 m² von derzeit „Grünland - ASZ“ in künftighin „Bauland-Gemischtes Baugebiet MB“ nicht umzuwidmen. Begründet wird dies mit den negativen Stellungnahmen im Vorverfahren. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung soll der nördliche Teil des Grundstückes gewidmet werden.

Anlage 4

Punkt 10)

Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Grundstücke 572/6, 572/7 und 572/8, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Thal (Eigentümer [REDACTED]) von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Dorfgebiet – nur Errichtung von Garagen, Parkplätzen und PV-Anlagen zulässig“; Beratung über Einleitung des Verfahrens

Referent: GV DI (FH) Ratzenböck

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 19.09.2023) den einstimmigen Beschluss, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Grundstücke 572/6, 572/7 und 572/8, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Thal im Ausmaß von 827 m² von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Dorfgebiet – nur Errichtung von Garagen, Parkplätzen und PV-Anlagen zulässig“ nicht einzuleiten. Begründet wird dies damit, dass der gegenständliche Bereich bereits sehr dicht verbaut ist und keine weiteren Bodenflächen versiegelt werden sollen.

Begründung:

Die Ehegatten [REDACTED] sind Eigentümer der Grundstücke 572/6, 572/7 und 572/8, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Thal. Die Grundstücke haben ein Ausmaß von 827 m² und sind derzeit als „Grünland“ ausgewiesen. Mit Schreiben vom 20.12.2022 haben die Eigentümer einen Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in künftighin „Bauland-Dorfgebiet – nur Errichtung von Nebengebäuden zulässig“ eingebracht. Dieses Ansuchen wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.04.2023 abgelehnt.

Nunmehr haben die Ehegatten [REDACTED] mit Schreiben vom 20.07.2023 einen neuerlichen Antrag auf Umwidmung der gegenständlichen Fläche auf „Bauland-Dorfgebiet – nur Errichtung von Garagen, Parkplätzen und PV-Anlagen zulässig“ eingebracht. Gleichzeitig wurde ein Einreichplan vorgelegt, der die Errichtung von 4 Garagen sowie PV-Anlagen vorsieht (siehe Anlage).

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung kam in seiner Sitzung am 19.09.2023 zum Beratungsergebnis, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Grundstücke 572/6, 572/7 und 572/8, KG. Lenzing, von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Dorfgebiet – nur Errichtung von Garagen, Parkplätzen und PV-Anlagen zulässig“ nicht einzuleiten. Begründet wird dies damit, dass der gegenständliche Bereich bereits sehr dicht verbaut ist und keine weiteren Bodenflächen versiegelt werden sollen.

Anlage 5

Punkt 11)

Abänderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich eines Teiles des Grundstückes 1503/1, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Oberachmann (Eigentümerin [REDACTED]) von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Dorfgebiet“; Beratung über Einleitung des Verfahrens

Referent: GV DI (FH) Ratzenböck

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 19.09.2023) den einstimmigen Beschluss, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich eines Teiles des Grundstückes Nr. 1503/1, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Oberachmann im Ausmaß von ca. 1.400 m² von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“ einzuleiten. Es handelt sich dabei um die Abänderung Nr. 44 zum Flächenwidmungsplan. Mit der Eigentümerin ist vor einer endgültigen Umwidmung eine Vereinbarung hinsichtlich der Anschließungskosten zu treffen.

Begründung:

Frau [REDACTED], ist Eigentümerin des Grundstückes 1503/1, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Oberachmann. Das Grundstück hat ein Ausmaß von 4.879 m² und ist derzeit als „Grünland“ ausgewiesen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist die gegenständliche Fläche als „Entwicklungsgebiet Wohnfunktion“ vorgesehen. Mit Schreiben vom 04.08.2023 hat die Eigentümerin einen Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“ für den östlichen Teil des Grundstückes im Ausmaß von ca. 1.400 m² eingebracht.

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung kam in seiner Sitzung am 19.09.2023 zum Beratungsergebnis, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich eines Teiles des Grundstückes Nr. 1503/1, KG. Lenzing, von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 1.400 m² einzuleiten. Aufgrund der zu erwartenden hohen Anschließungskosten ist vor einer endgültigen Umwidmung eine Vereinbarung mit der Eigentümerin zu treffen.

Anlage 6

GR Gattermaier berichtet, dass es dort noch keinen Kanal gibt und regt an, den Kanal gleich ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass die Anschließungskosten derzeit von der Bauabteilung erhoben werden.

Punkt 12)

Allfälliges

a) Lenzing AG:

Auf Anfrage von Vizebgm. Zauner berichtet Bgm. Ing. Vogtenhuber von einem Gespräch mit Herrn Skillich, welcher mitgeteilt hat, dass es noch Probleme am Textilmarkt gibt, da sich dieser nicht erholt. Die Zellstoff- und Fließstoff-Produktion läuft gut. Es kann sein, dass manche Abteilungen ins Ausland ausgelagert werden.

b) MS Teams:

Vizebgm. Zauner regt an, dass die Vorberichte wieder per Email versendet werden oder eine MS Teams-Schulung für Gemeinderäte angeboten werden soll.

AL Schneeberger ist der Meinung, dass die Vorberichte weiterhin über MS Teams zur Verfügung gestellt werden sollen und bittet die Gemeinderäte sich zu melden, wer an einer MS Teams Schulung interessiert ist.

GR Bernegger und GR Griebel regen an, immer den Link zum Vorbericht per Email zu versenden.

GR Buschberger befürwortet, dass weiterhin die Unterlagen in MS Teams eingestellt werden und ersucht die Ausschussvorsitzenden, dass es auch für die Ausschusssitzungen Vorberichte gibt.

c) Schwimmkurs:

Vizebgm. Zauner informiert, dass der vom Ausschuss für Freizeit und Wohnen initiierte Schwimmkurs gut angenommen wurde und erfolgreich läuft. Er kritisiert jedoch den Zustand des Hallenbades wie z.B. lose Fliesen.

AL Schneeberger berichtet, dass im Sommer der Mehrschichtfilter gebrochen ist und um ca. EUR 15.000,- zum Glück wieder repariert werden konnte, sodass das Schulschwimmen und der Schwimmkurs stattfinden kann. Er hofft, dass es keine weiteren Schäden gibt.

d) Radstation:

Vizebgm. Zauner fragt warum die Radstation beim Bauhof aufgestellt wurde, wo der Platz extra asphaltiert werden musste.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, weil dort die Anschlüsse waren.

e) Badebuffet Wengermühle:

Vizebgm. Zauner fragt, warum das Badebuffet heuer so früh geschlossen hat, da es im September noch viele schöne Tage gab und auch die Genehmigung bis Ende September gewesen wäre.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass dies direkt mit dem Pächter geklärt werden muss.

f) LAWOG-Haus:

GR Spiessberger kritisiert den Zustand des LAWOG-Hauses in der Franz-Ginzkey-Straße, dass dieses optisch ein „Schandfleck“ ist.

Bgm. Ing. Vogtenhuber wird diesbezüglich mit der LAWOG sprechen und ersuchen, ob dies saniert werden kann.

g) Retentionsbecken:

Auf Anfrage von GR Spiessberger bestätigt Bgm. Ing. Vogtenhuber, dass beim Retentionsbecken auch eine etwaige Löschwasserversorgung in Betracht gezogen wird.

h) Sicherheits- und Familientag:

GR Spiessberger berichtet vom Sicherheits- und Familientag in Gmunden und fragt, ob dies auch in Lenzing möglich wäre.

Bgm. Ing. Vogtenhuber wird diesbezüglich mit dem neuen ARBÖ-Obmann sprechen.

i) Wertschätzende Sprachwahl:

GR Buschberger ersucht um wertschätzende Sprachwahl bzw. um Bedachtnahme der Wortwahl bei Sitzungen.

j) Fahrgemeinschaften bei Sitzungen:

GV Ratzenböck berichtet von der Diskussion bei der Umweltausschusssitzung, dass Gemeinderäte eingeladen werden, mit dem Rad oder zu Fuß zur Gemeinderatssitzung zu kommen. Er findet es bedenklich, dass dies aus Sicherheitsgründen abgelehnt wurde. Bei geplanten Projekten soll zukünftig berücksichtigt werden, wie man auch mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu div. Veranstaltungen etc. kommen kann.

GR Raida regt an, dass zukünftig Fahrgemeinschaften gebildet werden sollen.

k) Akustik im Sitzungssaal:

GV Ratzenböck kritisiert die Akustik im Sitzungssaal und fragt, ob hier etwas verbessert werden kann.

AL Schneeberger informiert, dass bereits eine Liste mit diversen Problemen bzw. Verbesserungswünschen angelegt wurde und auf dieser auch das Problem der Akustik angeführt ist. Diese wird der GSG als Generalübernehmer übergeben.

l) Bankette:

GR Gattermaier informiert, dass an diversen Stellen das Bankett immer wieder bei Regen ausgeschwemmt wird und laufend saniert werden muss. Er regt an, an diesen Stellen ein Betonbankett zu machen.

m) Gehsteig Hauptstraße:

GR Razenberger kritisiert, dass beim Gehsteig an der Hauptstraße teilweise nicht asphaltiert, sondern nur ein altes Pflaster ist. Dies gehört dringend ausgetauscht.

n) Veranstaltungen:

Vizebgm. Auracher bedankt sich für den Einsatz der Bauhof-Mitarbeiter bei Lenzing is(s)t bunt und ersucht AL Schneeberger dies an die Mitarbeiter weiterzuleiten. Weiters bedankt sie sich auch bei den zahlreichen Gästen und Teilnehmern. Sie informiert ebenfalls über das heute beginnende Kurzfilmfestival sowie über die bevorstehenden Veranstaltungen des Marktbrettli Lenzing und ersucht um zahlreiche Teilnahme der Gemeindevertreter.

o) Gemeindevorstandssitzung:

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass die nächste Gemeindevorstandssitzung bereits um 15:00 Uhr beginnen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird vom Vorsitzenden die 12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing für geschlossen erklärt.

Gegen die bei der gegenständlichen Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 27. Juni 2023 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

G.u.g.

Ing. Rudolf Vogtenhuber eh.

.....
Vorsitzender

Alexandra Aschauer eh.

.....
Schriftführerin